

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

6763


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Termine:

~~28. 1. 54~~
~~25. 2. 54~~

6763

22. Sept. 1954

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

- 1) Friedeberg, Sally
- 2) Friedeberg, Adelheid geb. Peschel
- 3) Endlich, Fiedy

Berechtigte

Bevollmächtigte: *Ra. J. Hermer Melbeck RA. Dr. Roewe*

Vollmacht Bl. *8a*

gegen

Jl. Rein

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *Schmuck- u. Silbersachen*

Wertfestsetzung Bl. *20 R.*

22. SEP. 1954

Weggelegt 19*54*

- Aufzubewahren: - bis 19*85*

- dauernd -

1 **WiK** 912/195

1/2. 2391

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
 Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
 In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
 Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land HAMBURG (b) Kreis ./. (c) Gemeinde HAMBURG

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) FRIEDEBERG (b) Christian Name(s) Sally
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) und/oder Ehefrau Friedeberg Vorname(n) Adelheid geb. Bessel
 (c) Address BUENOS AIRES, Pino 3300
 Anschrift Bis zur Ausbuergerung
 (d) Date and Place of Birth 3.5.1887 in Krausnick (e) Nationality Deutsche
 Geburtsdatum und Geburtsort Ehefrau 20.6.1894, Frankfurt/Main Staatsangehörigkeit
 (f) Employment ./. (g) Identity Card No. 2803539 Sally F.
 Beruf ./. Ausweis-Nummer 3014268 Adelheid F.
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim Republica Argentina
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

Gleichzeitig fuer den Sohn aus erster Ehe der Ehefrau, ZADIK, Fredy, geb. 3.2.1922, Hamburg/Altona, der zusammen mit den Eheleuten Friedeberg
I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN veranlagt wurde da er z.Zt un-
muendig war.

Description of Property.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. ./.

Estimated value at date of deprivation.
 Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme. ./.
Identity Card 2662992 Rep. Argentina

Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens ./.

Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register ./.

State whether :—
 Angaben über Folgendes : ./.

- (i) Confiscation was made without payment?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? ./.
- ii) Sold under duress?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt? ./.
- i) If the latter, what payment was made?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt? ./.

name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) ./.

name and present address of present owner (if known, and different from (e));
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e)) ./.

other relevant details
 sonstige sachdienliche Angaben ./.

C/3524

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Anlagen I, II und III

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

5.161 Dollar USA

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Hamburg

2.000 hollaendische Gulden

Pos. 22 Berlin

1.588 Pesos uruguayos

136.698 Reichsmark

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

Devisenstelle in Hamburg unter F3 und F33
Finanzamt in Hamburg, Rechtes Alsterufer unter R 147/262

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

Pos. 1	RM	7.450
" 6	RM	ca. 100
" 7	RM	301.03
" 22		bereits abgezogen

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ? **Ja ,**

Pos. 22 wegen Ausreise

(iii) If the latter, what payment was made ?
—Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

Siehe unter i

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Devisenstelle in Hamburg, Finanzamt Rechtes Alsterufer in Hamburg
Allianz u. Stuttgarter Lebensversicherungsbank A.G., Linkstr. 38, Berlin

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

./.

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

./.

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Da unser Umzugsgut versteigert wurde, muesste eine amtliche Stelle Hamburg wissen, wer die Ersteigerer gewesen sind.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mittel in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Hans F. W. Niemann, Hamburg 1, Schopenstehl 15

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Jally Friedeberg
Jally Friedeberg

Date
Datum

11 Dezember 194

Pos. Kabela
Pos. Unbere
zur en
Da ich
de dies
seiner
im ganz
und Qui
reicht.
dann in
fuer 10
P - Zwangsak
Po - Von der
Lebensver
von diese
unmuendig
war. Polic
Verzekeerin
Lingner is
Pos) - Vertretung
F. Schm
Dr. Sam
Dr. Man
Pos) - Totalverlu
von der Ge
Pos) - Keim, Krau
dieses Um

II MOVABLE PROPERTY

ANLAGE Nr. 7

Finanzpraesident Hamburg (Devisenstelle) Akten F3 & F33

Maßnahmen und daraus entstandene Unkosten. Erlittene Total- und Schadensersatzansprüche an die Devisenstelle, durch die unsere Auswanderung um neun Monate verzögert wurde, weil diese erst drei Tage vor Ausbruch des Krieges, am 1. April 1939 stattfinden konnte, wo keine Möglichkeit mehr zum Umzugsgut zu verladen etc. etc.

Umsatzsteuerabgabe ueberwiesen durch die Firma M. Warburg & Co in Hamburg.....	3.000.--U\$A
Zahlte Zinsen und Spesen zur Aufnahme eines Kredits hierfuer in Guatemala, ferner Anwaltskosten in Guatemala zur Erledigung der mit der Deutschen Botschaft in Guatemala entstandenen Differenzen.....	543.50 U\$A
Fuer M. Warburg & Co entstandene Kosten.....	89.12 RM
Postabspesen nach New York & Guatemala.....	215.45 RM
Postunberechtigte weitere Zwangsabgabe an die Dev. Stelle zur endgueltigen Ausreise Genehmigung von 3.333.33RM. Da ich am 25.8.1939 ueber kein Geld mehr verfuegte, wurde dieser Betrag von Herrn Dr. Philip zusammen mit seiner Auflage und der Auflage fuer Fr. Lydia Zadik im ganzen 10.000 RM an die Golddiskontbank einbezahlt und Quittung Herrn Jahncke von der Dev. Stelle ueberreicht. Meinen Anteil fuer meine Familie musste ich dann im Auslande zurueck zahlen zum Kurse von 250 RM fuer 100 Dollar.....	1.333.--U\$A
Zwangsabgabe von Schmuck & Silbergegenstaenden	8.000.--RM
Von der Dev. Stelle geforderter Zwangsverkauf einer Lebensversicherung auf den Namen Achim R. Lingner, von diesem abgetreten an meine Frau und deren damals unmuendigen Sohn Fredy Zadik, fuer den ich Vormund war. Police Nr. 86.706 der A.V. Rotterdamschen Levensverzekering Societeit (N.V.S.) in Rotterdam. Herr Lingner ist im Jahre 1939 oder 1940 verstorben.....	2.000.--hfl.
<u>Vertretungsgebuehren vor der Devisenstelle:</u>	
F. Schmidtkunz in Hamburg.....	800.--RM
Dr. Samson in Amsterdam	40.--U\$A
Dr. Manfred Zadik in Nordamerika.....	50.--U\$A
Totalverlust unseres Umzugsgutes von 7.208 Kg., das von der Gestapo in Hamburg versteigert wurde	80.000.--RM
Kein, Krauth & Co in Hamburg: Speditionskosten fuer dieses Umzugsgut.....	3.651.--RM

C/3124

Sally-Friedeberg
Pino 3300
Buenos Aires

ANLAGE Nr. II

II MOVABLE PROPERTY

- (a) Pos. (11) - Schadenersatzansprueche an die Dev.Stelle wegen Verzoegerung von 9 Monaten unserer Ausreise, waehrend welcher Zeit es keine Verdienstmoeglichkeit gab. 1.200 RM p. Monat..... 10.800 RM
- Pos. (12) - Schadenersatzanspruch an die Devisenstelle fuer ~~XXXXXXXXXXXX~~ Zinszahlungen des in Montevideo (Uruguay) gestellten Einwanderungdepots von 5.000 Pesos uruguayos, dessen Betrag ich mir leihen musste. Diese Depot wurde erst nach 2 Jahren zurueck gezahlt. Haette ich zur von mir beantragten Zeit die Ausreise bekommen, waeren die Bedingungen guentiger gewesen u.z. Depotstellung 2.500 Pesos und Zurueckzahlung sofort nach der Einwanderung..... (1.38) 1.588 Pesos urug.
- Pos. (13) - Durch Kriegsausbruch-verzoegerte Auswanderung- wurde weder Bordgeld noch Trinkgelder, die beim Franz. Verkehrsbuero in Berlin eingezahlt wurden, ausbezahlt. Dadurch entstandene Unkosten auf der Schiffsreise fuer 4 Personen..... 100 RM
- Pos. (14) - Abgabe an die Dev.Stelle fuer Neuanschaffungen 2.993
- Pos. (15) - Abgabe fuer Mitnahme eines fotogr. Apparates zur Berufsausfuehrung von Fredy Zadik, den wir durch Verlust der Lifts nicht bekommen haben.. 95. USA

Die ungeheuren Schaeden, ~~die~~ durch unverantwortliches Vorgehen seitens der Devisestelle in Hamburg, veranlassen uns auch noch die folgenden Positionen 16 & 17 als teilweise Wiedergutmachung von ihr zu verlangen. Der Verlust des Umzugsgutes hinderte uns am Aufbau einer Existenz durch Eroeffnung einer Pension.

Pos. 16) - Konsulatsgebuehren..... 206.

Pos. 17) - Passagen und Fahrgelder Hamburg - Le Havre - Montevideo..... 3.335.500.

BOENI
DE BIENOS AIRES
BIBO 2200
ESTY ALFREDEKIS

II КОЛЫМЪ БРОВЪЛА

VIHVEE II

1/35

TO 300 BI

Friedeberg

SALLI FRIEDEBERG
PINO 3300
BUENOS AIRES

II MOVABLE PROPERTY

Anlage Nr: ///

Finanzamt Rechtes Alsterufer in Hamburg, Akte R 147/262

(a)

- Pos. 18)- Reichsfluchtsteuer..... 10.279 RM
- Pos. 19)- Judenvermoegensabgaben
 - Sally Friedeberg 3.400 RM
 - Adelheid Friedeberg geb. Pessel..... 3.400 RM
 - Sally Friedeberg fuer Rechnung von
Fredy Zadik, damals minderjaehrig 2.200 RM
 - Zuschlag fuer verspaetete Zahlung..... 500 RM
- Pos. 20)- Differenzbetrage der in unserer Eigenschaft
als Juden mehr geleisteten Steuerzahlungen
fuer die Jahre 1937 und 1938..... 3.522 RM
- pos. 21)- Fuer das Jahr 1939 zu viel bezahlte Ein-
kommenssteuer, die mir trotz haeufigster
Reklamationen nicht zurueck erhielt..... 240 RM

Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank A.G.
Berlin W.8, Linkstrasse 38

- Pos. 22)- Infolge der Auswanderung musste ich meine
Lebensversicherung- A. 118.375 - aufgeben
Praemienzahlungen 7.071.45 RM
Rueckzahlung..... 4004 .40
- Differenzbetrag 3.067 RM

li

Oberfinanzdirektion

Der Oberfinanzpräsident

Hamburg

O 5210 - F 229 - P 55 d

24a

Hamburg 11, 10. Oktober 1950

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

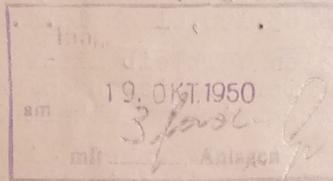
11



An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hmb.

H a m b u r g



1) Mr. ...
2) R + H₂ ...
Form. R.S.H.
2/7/50

Betr.: Rückerstattungssache Sally Friedeberg u.a.

Bezug: dort. Schreiben v. 29.8.50 Akt.-Zeich. Z 2391

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Pos.1

Transfer

Die dem Antragsteller durch den Transfer (Pos.1) entstandenen Verluste habe ich nicht zu vertreten, da der Transferverlust bei der Deutschen Golddiskontbank in Berlin eintrat. Ich bitte, den Anspruch wegen örtlicher Unzuständigkeit, hilfsweise wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis, hilfsweise wegen Unschlüssigkeit, - denn Transferverluste fallen nicht unter das REG, - zurückzuweisen.

2.11.50
4. NOV. 1950

Zu Pos.5

Die unter Pos.5 erwähnte Zwangsabgabe ist weder von mir veranlaßt noch erhoben worden. auch
Der unter dieser Pos. erwähnte Betrag ist mir/nicht überwiesen, worden, sondern an die Deutsche Golddiskontbank abgeführt worden.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen und bitte daher, den Antrag wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis, hilfsweise wegen Unschlüssigkeit zurückzuweisen.

Zu Pos.7

Laut Mitteilung der Devisenstelle vom 29.9.1950 ist die im Antrag erwähnte holländische Versicherung mit hfl. 223,38 ins Inland abgeliefert worden, der Reichsmarkwert wurde einem Konto bei M.M.Warburg & Co. gutgebracht. gegen

Mir ist dieser Betrag nicht zugeflossen, ich bin auch mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen und bitte daher, den Anspruch wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis, hilfsweise wegen Unschlüssigkeit zurückzuweisen.

Zu Pos.9

Das im Antrag erwähnte Umzugsgut ist auf Veranlassung der Gestapo von dem Versteigerer W. Wehling versteigert worden, der Erlös in Höhe von RM 63.198,61 am 10.4.1942 der Gestapo überwiesen.

Über den weiteren Verbleib dieses Betrages ist mir nichts bekannt. In den hier vorliegenden unvollständigen Kassenlisten ist dieser Betrag nicht festzustellen.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen und kann nicht für Maßnahmen der Gestapo in Anspruch genommen werden.

Ich vertrete das Deutsche Reich nicht schlechthin, sondern nur in den Fällen, in denen ^{ich} innerhalb meines Bezirkes im Auftrage der Reichsfinanzverwaltung das Vermögen verfolgter Personen einzög.

Ich bitte daher, den Antrag wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis, hilfsweise wegen Unschlüssigkeit zurückzuweisen.

Zu Pos.6

Schmuck-u.Silbersachen

Wertsachen dieser Art waren nach § 1 der 3.Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung von Judenvermögen vom 21.2.1939 (RGBl.39 S.282) von allen Juden an hierfür besonders eingerichtete öffentliche Ankaufsstellen abzuliefern.

Die erzielten Ankaufs-bezw. Versteigerungserlöse wurden von der dem früheren Reichswirtschaftsminister unterstehenden zentralen Reichsdienststelle in Berlin den Konten der abgabepflichtigen Personen zugeführt.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen und bitte, den Antrag wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis zurückzuweisen.

Zu Pos.14 und 15

Degoabgabe

Die für die Mitnahme von Umzugsgut in das Ausland geleistete Abgabe wurde von mir nicht erhoben, sondern an die Deutsche Golddiskontbank in Berlin gezahlt. Weder die Finanzbehörde noch meine Behörde vermögen deshalb einer Rückerstattung zu entsprechen. Ich bitte ~~daher~~, den Anspruch wegen örtlicher Unzuständigkeit, hilfsweise wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis, hilfsweise wegen Unschlüssigkeit, - denn die Degoabgabe fällt nicht unter das REG, - zurückzuweisen.

Zu Pos.18 und 19

Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer

Laut Mitteilung des Finanzamts Hamburg-Rechtes Alsterufer vom 28.9.50 sind die Antragsteller zu einer Judenvermögensabgabe in Höhe von 9.000,- RM veranlagt worden.

Ob dieser Betrag und eine Reichsfluchtsteuer entrichtet wurden, kann nicht festgestellt werden, da Unterlagen hierüber nicht mehr vorhanden sind.

Selbst wenn man die in der Anlage III erwähnten Beträge als

richtig unterstellen würde, wäre eine Rückstattung derselben aus folgenden Gründen nicht möglich.

Diese Beträge sind bereits bei ihrer Einzahlung bei dem zuständigen Finanzamt mit anderen Einnahmen vermischt und nach ihrer Ablieferung an die frühere Reichshauptkasse zur Bestreitung von Haushaltsausgaben verwendet worden, so daß diese Beträge weder im Zeitpunkt ihrer Entziehung noch heute feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne von Art.1 REG waren bzw. sind.

Ich bitte daher, den Anspruch wegen Unschlüssigkeit zurückzuweisen.

Zu Pos. 17

Passagegelder

Die in der Anlage geltend gemachten Passagegelder sind mir nicht zugeflossen.

Ich war hierbei weder Erwerber noch Entzieher und bitte, da ich mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen bin, den Anspruch wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis zurückzuweisen.

Zu Pos.22

Lebensversicherung

Die in der Anlage III erwähnte Lebensversicherung (Allianz Lebensversicherung A 116.875) hatte im August 1939 einen Rückkaufswert von 4.320,- RM und war mit RM 3.720,- beliehen. Was aus dem Saldo (600,- RM) geworden ist, läßt sich nicht feststellen.

Mir ist der Saldo nicht überwiesen worden.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen und bitte, den Anspruch wegen mangelnder Prozeßführungsbefugnis, hilfsweise wegen Unschlüssigkeit zurückzuweisen.

Zu Pos.21

Zuviel bezahlte Einkommensteuer

Der in der Anlage I geltend gemachte Anspruch ist kein Anspruch im Sinne der REG und kann deshalb auch nicht unter Berufung auf das REG geltend gemacht werden.

Ich bitte daher, den Anspruch zurückzuweisen.

Zu Pos.20

Der in der Anlage III geltend gemachte Anspruch kann nicht unter Berufung auf das REG geltend gemacht werden.

Eine Behandlung dieses Anspruchs muß einer evtl. späteren Schadensregelung vorbehalten bleiben.

Ich bitte daher, den Anspruch zurückzuweisen.

Zu Pos. 2, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 13 und 16

Diese Ansprüche können nicht unter Berufung auf das REG geltend gemacht werden. Eine Behandlung dieser Ansprüche muß einer evtl. späteren Schadensregelung vorbehalten bleiben.

Ich bitte daher, den Anspruch zurückzuweisen.

Im Auftrag

gez. Dr. Holdeigel



Beglaubigt

Zollinspektor

[Handwritten signature]

v.
1) OFD. ^{Berung} Hamburg (Bl. 14) ~~um eine~~
mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Rechtsprechung um eine erneute Stellungnahme zu den geltend gemachten RE-Ansprüchen bitten.

2) Nach 2 Monaten.

3) Liste R-Nr. 102 und Liste H 2-Nr. 14 löschen.

25. Sept. 1951

[Handwritten signature]

ausgefertigt am	28.9.51	He
empfangen am	29.9.1951	
/... Anlagen		

29/11

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - F 229 - V 115 d

Er wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 13. Oktober 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

29

19. OKT 1951
3/101
all. ...



An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betrifft: Rückerstattungssache Sally Friedberg u.a.

Bezug: Dort.Schreiben vom 28.9. 51 Az. II/2 - 2391

Anlagen: 2

Zu dem Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1,5,14,15 der Anlage I - III zum Antrag v. 29.8.1950

Die Bank Brinckmann, Wirtz & Co. hat mitgeteilt, daß lediglich für Adelheid F. ein Kleinkonto geführt wurde, ein Depot jedoch nicht bestand.

Abgesehen davon, sind Transferaktionen und Deagoaben durch die Deutsche Golddiskontbank durchgeführt worden, die ein Tochterinstitut der Deutschen Reichsbank mit eigener Rechtsfähigkeit war. Die Passivlegitimation des Deutschen Reiches ist daher zweifelhaft.

Auch aus diesem Grunde wird um Zurückweisung gebeten.

Zu 2,3,4,8,11,12,13,16,17

Die zu diesen Punkten geltend gemachten Schadensersatzforderungen stellen keine Rückerstattungsansprüche im Sinne des REG dar.

Es handelt sich evtl. um Forderungen, die nach einem späteren Entschädigungsgesetz Berücksichtigung finden könnten.

Ich bitte um Zurückweisung der Ansprüche.

Zu 6 Silber und Schmuck

Nach den hier vorliegenden Unterlagen sind vom Berechtigten selbst abgeliefert: Am 4.6.1939 Erlös 160,-- RM

ohne Datum " 1,-- "

Von der Deutschen Bank im

Juli 1940 " 36,-- "

Die von der Bank abgelieferten Gegenstände sind vom Juwelier J. Hilcken, Hamburg, auf 133,50 RM geschätzt worden.

Außerdem wurden an das Städt. Leihamt in Berlin abgegeben:

1 Platinhalskette mit goldenem Anhängsel 2 3/4 g mit 1 gr. und 2 kl. Brillanten.

Der Erlös hierfür ist nicht mehr feststellbar.

Vom Berechtigten ist der Wert summarisch auf 8000,-- RM angegeben.

Es wird gebeten, zu dieser Angabe eine Liste mit Wertangaben einzureichen, da ein Vergleich und weitere Stellungnahme ~~wont~~ nicht möglich ist. Vorsorglich bitte ich um Zurückweisung.

Zu 7 Lebensversicherung (Holland)

Nach einem Vermerk aus dem Devisenbericht ist die Holländ. Versicherung mit 223,38 hfl im Inland abgeliefert, der Reichsmarkwert wurde einem Konto bei M.M. Warburg & Co gutgebracht. Wahrscheinlich ist das Konto später auf die Deutsche Bank übertragen worden.

Hier ist es vermutlich für Überweisungszwecke aufgebraucht worden.

Es wird aber nochmals Rückfrage bei der Bank gehalten werden.

Im übrigen ist die Frage der Aktivlegitimierung zu klären, der Antrag lautet auf Sally Fr. u.a., es ist also fraglich, ob darunter auch die Ehefrau und deren Sohn, an die die Versicherung abgetreten war, einbegriffen sind.

Vorsorglich bitte ich um Zurückweisung.

Zu 9 und 10 Umzugsgut und Transportkosten.

Wie ich feststellen konnte, hat der Auktionator Wehling den Hausstand des Berechtigten versteigert und am 10.4.1942 - 63.198,61 RM an die Gestapo überwiesen.

Der Berechtigte hat seine Forderung auf 80.000,- RM beziffert.

Ich bin mit folgendem Beschluß einverstanden:

"Es wird festgestellt, daß

a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadenersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zu leisten,

b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,

c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

a) Hausstand

b) 80.000,- RM

c) 10.4.1942

Der Berechtigte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich abzutreten."

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck verfolgt werden, Doppelerstattungen an den Antragsteller und Regreßansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden. Diese können entstehen, wenn die Antragsteller neben der Feststellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Naturalherausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend machen würde.

Die Speditionskosten mit 3651,- RM sind kein Rückerstattungsanspruch im Sinne des REG, da es an Entziehungstatbestand fehlt.

Insoweit bitte ich um Zurückweisung.

Zu 18 und 19 Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe.

Nach der Mitteilung des Finanzamts Hamburg-Rechtes Alsterufer vom 28.9.1950 ist über eine Reichsfluchtsteuer kein Vorgang mehr vorhanden.

Die Judenvermögensabgabe wurde für die Eheleute und Kind auf 9000,- RM festgesetzt; ob dieser Betrag entrichtet wurde, kann nicht mehr festgestellt werden.

Der Berechtigte wird daher gebeten, zu beiden Ansprüchen nähere Angaben zu machen (Bankauskunft usw.)

Vorsorglich bitte ich um Zurückweisung.

Die Nordd. Bank besitzt über die Abgaben keine Unterlagen. Lediglich aus dem Devisenbericht geht hervor, daß beim Finanzamt Hamburg-Rechtes Alsterufer nach der Auswanderung des Ehepaares Fr. noch 2374,77 RM Steuern unbezahlt waren, die mangels vorhandener Vermögenswerte nicht eingetrieben werden konnten.

Zu 20 und 21 Steuermehrzahlungen

Ich bitte hierzu nähere Ausführungen (Angabe des Finanzamts, Steuer Nr. usw.) zu machen, da ohne diese Angaben eine Stellungnahme nicht möglich sein wird.

Vorsorglich bitte ich auch hier um Zurückweisung.

30

Zu 22 Lebensversicherung (Allianz)

Nach Mitteilung der Allianz-Lebensvers. A.G. können bezgl. der Lebensversicherung des Berechtigten keine Unterlagen mehr festgestellt werden.

Nach dem Devisenbericht hatte die Versicherung 1939 einen Rückkaufswert von 4320,-- RM und war mit 3720,-- RM beliehen. Über den Verbleib des Rückkaufswerts von 600,-- RM ist nichts bekannt geworden. Es wird vermutet, daß der Betrag auf dem Konto des Berechtigten bei der Bank eingezahlt wurde und bei Überweisungen für verschiedene Zwecke aufgebraucht wurde.

Ich bitte um Zurückweisung.

Im Auftrag
gez. Rebeling



Beglaubigt

Zollinspektor

✓ Herrn Dr. Löffers vorlegen

20/10.51 Kool

✓ Dan Ost und M ... GN
ov R f 20/10.

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

20.11.51
6. NOV. 1951

Vorgelegt -- nach Fristablauf -- am?

28. NOV. 1951

✓ Wv. 1 Mon
30/11/51 Kool

✓ Wv. 1 Mon
(Inland, dann mahnen) 21.52 Kool

35

Dr. Werner Melbeck

Rechtsanwalt

NEUE ANSCHRIFT:

HAMBURG 36

Dammthorstraße 30

Ruf 34 35 94

(24a) HAMBURG 1, den 26. Oktober 1952

Mönckebergstraße 19, I.
(Hansa-Haus C)

Fernsprecher: 32 52 54 u. 32 63 69

Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg

Postcheckkonto: Hamburg 1513 08



31. OKT. 1952
27.10
4 Anlagen

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in

HAMBURG

II (III) Z. 2391 -

In der Rückerstattungssache

Sally und Adelheid Friedeberg

Wichtig
21. 11. 11/2
3/100 - ...

kann erst jetzt nach weiterer zwischenzeitlicher Korrespondenz und Nachforschungen Stellung genommen werden:

Ausgefertigt am 5. 11. 52
Gelesen am 5. 11. 52
Abgesandt am

I. Da die Anmeldung für die Familie Friedeberg und Herrn Fedy Zadik insgesamt vorgenommen wurde, erscheint es angebracht, eine Aufteilung vorzunehmen.

Position	Betrag		für Familie Friedeberg	für Fedy Zadik
1	3.000.--	USA	1.875.--	USA
2	543.50	USA	339.50	USA
3	89.12	RM	89.12	---
4	215.45	RM	215.45	---
5	1.333.--	USA	833.--	USA
X 6	8.000.--	RM	8.000.--	---
7	2.000.--	hfl	1.250.--	hfl
8	266.--	RM	266.--	---
8	90.--	USA	56.--	USA
L 9	80.000.--	RM	70.000.--	RM
10	3.651.--	RM	3.651.--	---
11	10.300.--	RM	8.300.--	RM
12	1.588.--	Urug.	993.--	Uruguayos
13	100.--	USA	62.--	USA
14	2.993.--	RM	2.993.--	---
15	95.--	USA	95.--	---
16	206.--	RM	206.--	---
17	3.335.55	RM	2.502.55	RM
18	10.279.--	RM	7.319.--	RM
19	9.090.--	RM	6.868.--	RM
20	5.622.--	RM	5.622.--	---
21	405.--	RM	405.--	---
22	3.067.--	RM	3.067.--	---
23	2.000.--	RM	-----	2.000.--

Position 8 muss nicht RM 300.- wie angemeldet, sondern RM 266.-- heißen.

~~24~~ Verdrängungsschäden können erst nach Erscheinen des Wiedergutmachungsgesetzes aufgegeben werden.

~~25~~ Zinsvergütungen für alle Beträge ab 1.7.1939 gemäss Vorschriften des Wiedergutmachungsgesetzes.

5

36

- II. Über die Positionen 1,5,14 und 15 möge entschieden werden.
Zur Position 1 hat das Oberlandesgericht die Entschädigungspflicht anerkannt.
- III. Zu den Positionen 2,3,4,8,11,12,13,16 und 17 möge die Entschädigungspflicht festgestellt werden.
- IV. Zu Position 6, Silber und Schmuck ist folgendes zu sagen:

- a) Es ist richtig, dass die von der deutschen Bank abgelieferten Silbersachen einen Taxwert von RM 133.30 hatten. Diese Taxe ist aber viel zu niedrig. Bei den abgelieferten Sachen handelt es sich um
 - 1 Gemüselöffel
 - 2 Kompottlöffel
 - 12 Fischmesser
 - 12 Fischgabeln
 - 11 Frühstücksmesser
 - 12 Frühstücksgabeln
 - 4 Messer
 - 4 Gabeln
 - 4 Esslöffel
 - 4 Teelöffel.

440.-

Beweis: Empfangsbekanntnis der Deutschen Bank, Filiale Hamburg,
Originalanlage 1. ✓

Die Taxe des Sachverständigen H i l c k e n wird in der

Originalanlage 2 ✓

überreicht. Ihr Inhalt lässt ganz offensichtlich die zu niedrige Bewertung erkennen.

- b) Die Platinkette mit goldenem Anhängsel sowie 1 grossen und 2 kleinen Brillanten ist vor der Ablieferung auf RM 3.940.- geschätzt worden. Aus der Tatsache, dass die Kette, welche in Hamburg abgeliefert wurde, von der Behörde dem städtischen Leihamt in Berlin zur Veräusserung übergeben wurde, ergibt sich schon ihr besonderer Wert, da andernfalls auch eine Veräusserung in Hamburg ohne weiteres möglich gewesen wäre.

- c) Abgesehen von einigen Silber- und Goldsachen, deren Aufzählung zufolge der verstrichenen Zeitspanne nicht mehr möglich ist, sind abgeliefert worden:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 6 Esslöffel | 1 Damenuhr (Silber oder Gold) |
| 12 Moccalöffel | 1 Kette mit kleinen Perlen |
| 6 Moccalöffel | 1 Halskette mit Brillanten |
| 1 Kuchenzange | 1 Stabbrocke mit Brillanten |
| 1 Flacon | 1 Cravattennadel mit 2 Brillanten & einem Safir & kleinen Rosen |
| 1 silb. Notizblocklöffel | 1 goldenen Siegelring |
| 1 kleineren silb. " | 1 Ring m. 3 kleinen Brillanten |
| 1 gold. Herrenuhr ohne Werk | 1 goldenen Fallstift |
| 1 gold. Chatelaine | |

Der Antragsteller erhielt nach seiner Erinnerung für die vorstehend aufgezählten Sachen etwas über RM 100.--. Die Quittung musste er an die Devisenstelle abgeben. Es kann sein, dass der von der Finanzdirektion genannte Betrag von RM 160.- richtig ist. ✓

Der Gesamtwert des Schmuckes, der dem Antragsteller entzogen wurde, hat nach einer früheren Taxe, die jetzt nicht mehr vorgelegt werden kann, RM 8.000.- betragen.

- V. Zu Position 7: Das Vorbringen des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 13. Oktober 1951 wird bestritten. Selbst wenn es aber richtig sein sollte, so wird zu beachten sein, dass es sich um einen Zwangsverkauf handelte und der Wert der Lebensversicherung viel höher war.
- VI. Position 9: Die Forderung ist vom Antragsgegner anerkannt worden. Möge seine Ersatzpflicht entsprechend seiner Formulierung festgestellt werden. Position 10: Wenn die Auswanderungsformalitäten von den Behörden, insbesondere von der Devisenstelle ordnungsgemäss bearbeitet worden wären, hätte der Antragsteller seinen Hausrat rechtzeitig überführen können und wären die von ihm aufgewendeten Transportkosten nicht vergeblich gewesen. Der Antragsgegner ist daher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- VII. Die Judenvermögensabgabe ist zur Höhe von RM 9.500.- gezahlt worden. Ich überreiche als

Originalanlage 3

ein Schreiben des Rechtsanwalts und Notars Dr. Frh. v. Lüdinghausen vom 16. Mai 1939, aus dem sich ergibt, dass RM 9.000.- Judenvermögensabgabe zuzüglich Säumniszuschläge gezahlt wurden. Der übersteigende Betrag ist gleichfalls beglichen worden, jedoch kann der Nachweis heute nicht mehr geführt werden.

Auch die Reichsfluchtsteuer zur Höhe von RM 10.279.- ist gezahlt worden. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass ohne diese Zahlung die Antragsteller nicht hätten auswandern können. Sie mussten ihre Pässe beim Finanzamt abliefern und haben sie erst am Abend vor der Ausreise nach Zahlung sämtlicher ~~xxx~~ Steuern und Abgaben erhalten.

Das gleiche gilt bezüglich der Positionen 20 und 21. Den Antragstellern kann der Beweis für die Zahlung dieser Beträge nicht auferlegt werden. Der Antragsgegner ist in der Lage, aus seinen Akten die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Er ist also näher am Beweise als die Antragsteller.

VIII. Der Antragsteller Fredy Zadik ist von Beruf Fotograf und hatte die Schule für Foto und Optik in Berlin absolviert. Sein Antrag, ihm die Mitnahme der fotografischen Ausrüstung, die er zur Ausübung seines Berufes benötigte, zu gestatten, wurde zurückgewiesen. Ich überreiche als

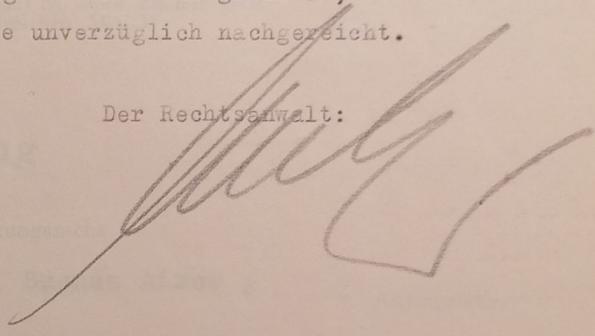
Originalanlage 4

eine Aufstellung, aus der sich ergibt, dass die Berufsausrüstung des Antragstellers einen Wert von RM 2.694.85 gehabt hat.

IX. Zu den Positionen 24 und 25 hat der Antragsgegner bisher nicht Stellung genommen.

Weitere Unterlagen sind im Augenblick nicht greifbar; sofern sie noch aufgefunden werden, werden sie unverzüglich nachgereicht.

Der Rechtsanwalt:



4 Anlagen

M/Wy.

3. Dezember 1952.

II/Z 2391

A. WAK 9/12/52

2

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

- 1.) Sally F r i e d e b e r g , Buenos Aires,
- 2.) Adelheid Friedeberg geb. Pessel, " "
- 3.) Fredy Z a d i k , Buenos Aires,

Antragsteller

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Werner M e l b e c k ,
Hamburg 36, Dammtorstr. 30,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich vertreten
durch die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde- diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Hartungsstrasse 5 - O 5210 - F 229 - V 115 d -

Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

I. Es wird festgestellt,

1. dass der Antragsgegner verpflichtet ist,
den Antragstellern wegen Entziehung von
Umzugsgut und einer fotografischen Aus-
rüstung Schadensersatz gemäss Art.26 Abs.2 REG.
zu leisten;
2. dass der Wert der Gegenstände zur Zeit der
Entziehung RM 82.000.-- betrug und dass der
Schaden am 10.4.1942 eingetreten ist.

Die Erfüllung der Ansprüche bestimmt sich nach
der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der
Reichsverbindlichkeiten.

- 3
- II. Die Sache wird an die Wiedergutmachungskammer verwiesen, soweit es die Zwangsabgaben von Schmuck- und Silbersachen betrifft.
- III. Die übrigen Ansprüche werden zurückgewiesen, da es sich insoweit entweder überhaupt nicht um die Entziehung von Vermögensgegenständen oder nicht um die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände handelt (für Geldzahlungen vergl. Entscheidung des Board of Review in Sachen Kussy ./.. Bauer u. Schaurte -BOR.51/131 u. RZW.52/110) und somit die Voraussetzungen für die Anwendung des Rückerstattungsgesetzes nicht gegeben sind.

Rechtsmittelbelehrung zu I u. III :

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

Appropria

Vfg.

- ✓ 1 Ausf. an RA. Dr. Melbeck
✓ 1 Ausf. an OFDir.

K. Kuch. jr.
4 12 52

18/12 Kw
9/3

Landgericht

(24a) HAMBURG, den 25.2.53.

1. Wiedergutmachungskammer

Öffentliche Sitzung

Aktenzeichen: 1 Wik 912/52 In der Rückerstattungssache
Z 2391 Friedeberg u.A.

Gegenwärtig:

- gegen
- Landger.-Dir. Rat Dr. Joost, Deutsches Reich
als Vorsitzender, -O 5210 - F 229 - V 115d
 - Ass. Dr. Schmidt-Rantsch,
Landgerichtsrat
 - Ass. Dr. Schröer
als Beisitzer,
Overbeck, JA. erschienen bei Aufruf
 - als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle für Antragsteller
RA. Dr. Polke,
für Antragsgegner
Ass. Binert.

Die Ansprüche wegen Schmuck und Silber werden gem. Schriffsatz vom 26.10.1952 nur von den Antragstellern zu 1) u. 2), den Eheleuten Friedeberg, verfolgt.

Vertreter des Antragsgegners überreichte für Gericht und Gegner zwei Abschriften der bei der Devisenakte befindlichen Ablieferungsbescheinigungen, Nr. 980 und Nr. 2821.

Vertreter des Antragsgegners erklärte:
Das Aktenzeichen der Devisenstelle lautet: R/5
968/38.

Es scheint noch eine weitere Ablieferungsbescheinigung vorhanden zu sein.

Die Sache wurde verhandelt.

Beschlossen

Beschlossen und verkündet:

- 1.) Die Devisenakte ist heranzuziehen.
- 2.) Die Sache wird an den Einzelrichter Ass. Dr. Schmidt-Räntsch zur weiteren Aufklärung verwiesen.

[Handwritten signature]

Ordnung

*N-1)
2. 26. 2. 53
0.*

v.

noch 2 Wo. (ber. Fkt)

45 klk

46 III

DR. HEINRICH POLKE
RECHTSANWALT

Fernsprecher: Sammln. 32 10 11
Wohnung 44 36 66
Fernschreiber: 021 2391 Commerz- und Disconto-Bank
Bankkonto: Commerz- und Disconto-Bank
Postscheckkonto: Hamburg 784 33

HAMBURG, den 8. Mai 1953
Ness 7-9

Fr/Die.

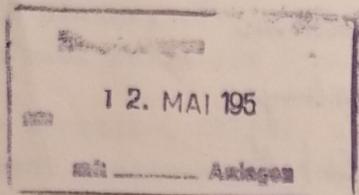


An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekinagplatz
(Ziviljustizgebäude)



Aktenzeichen: 1 Wik 174/53 E

In der Rückerstattungssache Friedberg ./., das Deutsche Reich wird zur ergänzenden Begründung des Einspruchs vom 4.3.1953 gegen den Beschluss des Wiedergutmachungsamts vom 3.12.1952 noch folgendes vorgetragen:

Zu II (Silber-, Gold- u. Schmuckwaren)

Die Antragsgegnerin ist sich völlig bewusst, dass sowohl die bezahlten Ankaufserlöse, als auch die Taxen seinerzeit weit unter dem wahren Wert der entzogenen Gegenstände gelegen haben, veranschlagt aber den Wert dieser als Position 6 von dem Antragssteller angemeldeten Gegenstände nur mit RM 1.065,--.

Die Antragsgegnerin hat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden der anderen deutschen Länder auf Grund der Angaben der seinerzeit mit Werttaxen beauftragten Juweliere und Beamten der öffentlichen Pfandleihanstalten gewisse Richtlinien ausgearbeitet, an die sie sich bei der nunmehrigen Bewertung für die Zwecke der Rückerstattung hält.

Bei Silbersachen soll der damalige wahre Wert pro Gramm RM -,20 gewesen sein. Gezahlt wurden von den Ankaufsstellen ab Juni 1949 nur RM -,018, so dass der wahre Wert rd. 11 x höher gewesen ist. Bei Goldsachen soll der wahre Wert pro Gramm RM 6,--, bei Schmuck durchschnittlich RM 7,-- betragen haben, während nur RM 1,-- p.gr. gezahlt worden ist. Das bezieht sich also auf alle Gegenstände, die beim Hamburger Pfandleihhaus begeliefert worden sind. Der kostbare Schmuck wurde nach Berlin geschickt. Dort liegen aber keine Richtlinien für die wahre Bewertung solcher Gegenstände vor. Doch glaubt man, dass die berliner Verhältnisse etwa dieselben waren wie in Nürnberg, wo ein Siebentel des wahren Wertes ausgezahlt wurde.

12

Andererseits wird bei der nunmehrigen Feststellung des wahren Wertes von Taxen ausgegangen, wobei es darauf ankommt, zu welchem Zwecke dieselben gegeben worden sind: für die Versicherung, für die Steuer, oder wegen der Ablieferung wegen Devisen, wie in dem u.a. Falle der Position A.

Solche Schmuck-, Silber- u. Goldwaren wurden mit der Taxe ins Bankdepot genommen und verfielen dem Reich, wenn sie nicht mit Devisen eingelöst wurden. Man hatte damals festgestellt, dass die Preise für Schmuck usw. im Ausland erheblich niedriger waren. Es wurde daher dafür gesorgt, dass die offiziellen Taxen wegen der Devisenabgabe um ein Mehrfaches herabgesetzt wurden gegenüber dem wahren Inlandswert der ins Depot gegebenen Sachen. Man rechnet heute mit einem Verhältnis 1 : 3, kommt aber dabei zu anderen Ergebnissen, als bei der Berechnung auf Grund des offiziellen Ankaufpreises.

Aus dem Nachfolgenden ergibt sich, dass die Richtlinien bezüglich der Taxen offenbar nicht zutreffen.

Der wahre Wert der einzelnen Unterpositionen muss wie folgt berechnet werden:

Position 6 A:

An die Deutsche Bank abgelieferte Silbersachen im Taxwert von RM 133,30 (vgl. Original-Anlage 1 u. 2 zu dem Schriftsatz des frühen Vertreters der Antragssteller, RA. Dr. Melbeck, vom 20.10.1952).

Diese Silbersachen hatten ausweislich der Bescheinigung des Juweliers Hilcken (o.a. Original-Anlage 2) ein Gewicht von 2.850 gr. Bei einem wahren Silberpreis von RM 0,20 p.gr. kommt man also auf einen wahren Gesamtwert von RM 570,--. Wenn man jedoch den Richtlinien bezüglich der Taxen folgt, so kommt man - $RM\ 133,30 \times 3$ - nur auf RM 400,--.

Position 6 B:

(Ablieferungsbescheinigung Nr. 980 der öffentl. Ankaufsstelle Hamburg v. 4.7.1939; Erlös RM 160,--.

Bedauerlicherweise können die Antragssteller hier leider keine Angaben mehr über das Gesamtgewicht dieser Silber- u. Goldsachen geben.

13

Festzustellen ist jedoch, dass die darin enthaltenen 480 gr. Silberbruch allein schon bei einem wahren Gramm-Wert von RM -,20 einen wahren Gesamtwert von RM 96,-- hatten.

Man wird bei der Abschätzung des wahren Wertes auf Grund des wahrscheinlichen Gewichts davon ausgehen müssen, dass die Silbersachen dieses Postens ein Mehrfaches von den Gold- u. Schmucksachen gewogen haben. Für sie wäre das Wertverhältnis 11 : 1 gegeben, während der Goldschmuck mit 7 : 1 zu bewerten wäre. Dabei sind bei dem Goldschmuck auch die Edelsteine und Perlen mit enthalten. Soweit sich der Wert überhaupt rekonstruieren lässt, könnte man ein durchschnittliches Wertverhältnis von 15 : 1 für diesen Unterposten annehmen; mithin kommt man bei einem Erlös von RM 160,-- zu einem wahren Gesamtwert von mindestens RM 2.400,--

Position 6 C:

Ablieferungsschein der öffentl. Ankaufstelle Hamburg Nr. 2821 ohne Datum; geschätzter Erlös RM 1,--. Auch hier ist der Erlös mit 11 zu multiplizieren; der wahre Wert mithin RM 11,--.

Es dürfte allerdings zu beachten sein, dass die hier genannten Gegenstände, nämlich

- 1 Salat-Besteck und
- 4 Vorlege-Gabeln mit silb.Heften (800)

wahrscheinlich auch mit RM 11,-- bei weitem unterbezahlt sind.

Position 6 D:

Platin-Kollier mit goldenem Anhängsel und drei Brillanten.

Der Erlös dieses Stückes ist unbekannt, doch war es, wie in o.a. Schriftsatz des Herrn RA Dr. Melbeck vom 6.10. bereits vorgebracht, vor der Ablieferung von einem Juwelier auf RM 3.940,-- geschätzt worden. Die Taxe ist dem Antragssteller leider verloren gegangen.

Man muss sie, um den wahren Wert festzustellen, ebenfalls mit 3 multiplizieren, so dass man zu einem wahren Wert von rd. RM 12.000,-- kommt.

Bei dieser Berechnung kommt man zu folgendem Ergebnis:

Position A:	Erlös RM	36,--	Wert RM	570,--
Position B:	" "	160,--	" "	2.400,--
Position C:	" "	1,--	" "	11,--
Position D:	" "	?	" "	<u>12.000,--</u>
				<u>RM 14.981,--</u>
				=====

Die Richtigkeit dieser Rechnung wird durch die als Anlage im Original hier eingereichte Kladde, die der Antragssteller zu 1) für das "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stande vom 24.4.1939" angefertigt hatte.

Es wird beantragt, das dem Finanzamt Rechtes Alsterufer wohl unter dem Aktenzeichen R 147/262 eingereichte Vermögensverzeichnis beizuziehen.

Daraus ergibt sich, dass der Schmuck, nämlich Kollier (Position D), sowie Nadel, Ring mit Stein, Perlenkette und kleine einfache Ringe (in Position B) allein mit RM 3.500,-- bewertet worden war. Das gesamte Haussilber in Gebrauch war mit RM 170,-- veranschlagt. Dazu gehörten jedoch, wie sich aus dem handschriftlichen Vermerk auf Seite III der Kladde ergibt, ausserdem noch

- 1 Dtzd. kl. Messer
- 2 " gr. Messer
- 1 " kl. Gabeln
- 2 " gr. Gabeln
- 1 " kl. Löffel
- 2 " gr. Löffel
- 1 Silberkorb.

Der grösste Teil der o.a. Silber-Waren ist teils in dem Lift (Position 9) gewesen, teils vom Antragssteller zu 1) einem jüdischen Verwandten zur Aufbewahrung gegeben worden, der sie seinerseits an einen Dritten weitergegeben hat, bei dem sie durch Ausbombung verloren gegangen sind.

Die abgelieferten Silberwaren sind dabei offenbar gar nicht besonders berücksichtigt, Sie würden im Verhältnis zu den anderen nur einen angeblichen Wert von RM 10,-- bis RM 20,-- repräsentieren.

Es ist nicht zu verwundern, dass der Antragssteller zu 1) seinerzeit diese seine Vermögenswerte derart gering eingeschätzt hatte. Wenn hier alle Schmucksachen und das abgelieferte Silber (Position A - D) mit rd. RM 3.520,-- angesetzt wurde, so kann mit Billigkeit angenommen werden, dass der wahre Wert mindestens der drei- bis vierfache war, mithin rd. RM 14.000,--.

15

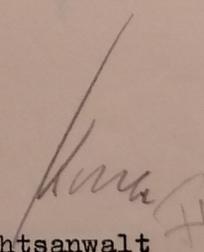
Das entspricht also im wesentlichen der o.a. Berechnung.
Übrigens war der Schmuck allein früher laufend mit RM 15.000,-- bis RM 20.000,-- versichert. Die Police befand sich im Lift, wurde nach der Versteigerung der jüdischen Gemeinde übergeben und ging dort durch Bombenschaden verloren.
Wenn also die Antragssteller für ihre Silber-, Gold- u. Schmucksachen nur einen Betrag von RM 8.000,-- ansetzten, so ist ihre Forderung bestimmt nicht zu hoch gegriffen.

Zu I. (Lift mit Haushaltsgegenständen)

Die Antragssteller sind seinerzeit davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt der Entziehung der 28.8.1939 gewesen ist und nicht, wie nunmehr festgestellt, der Tag der Versteigerung, der 10.4.1942. Weiterhin ist ihnen nicht bekannt gewesen, welches Missverhältnis zwischen dem Erlös und des wahren Wertes ihrer Vermögensgegenstände bestanden hat. Sie glauben also, dass der von ihnen ursprünglich geforderte Betrag von RM 80.000,-- viel zu gering gegriffen ist und beantragen eine Steigerung dieser Summe um 200 %. Das würde einen Betrag von rd. RM 240.000,-- ergeben.

Zu III.

Hierzu wird weiterer Vortrag vorbehalten.


Rechtsanwalt



B 04588 *Finanzamt Rechte Alsterufer*

Vor Ausfüllung des Vermögensverzeichnisses ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen!

Zur Beachtung! *R 147/262*

1. Wer hat das Vermögensverzeichnis einzureichen?

Jeder Anmeldepflichtige, also auch jeder Ehegatte und jedes Kind für sich. Für jedes minderjährige Kind ist das Vermögensverzeichnis vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder von dem Vormund einzureichen.

2. Bis wann ist das Vermögensverzeichnis einzureichen?

Bis zum 30. Juni 1938. Wer anmelde- und bewertungspflichtig ist, aber die Anmelde- und Bewertungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, setzt sich schwerer Strafe (Geldstrafe, Gefängnis, Zuchthaus, Einziehung des Vermögens) aus.

3. Wie ist das Vermögensverzeichnis auszufüllen?

Es müssen sämtliche Fragen beantwortet werden. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Reicht der in dem Vermögensverzeichnis für die Ausfüllung vorgesehene Raum nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf einer Anlage zu machen.

4. Wenn Zweifel bestehen, ob diese oder jene Werte in dem Vermögensverzeichnis aufgeführt werden müssen, sind die Werte anzuführen.

Verzeichnis über das Vermögen von Juden

nach dem Stand vom 27. April 1938

des *Adelheid Friedberg geb. Jans*
 der *(Su- und Vornamen)* *(Beruf oder Gewerbe)*
 in *Karlsruhe 20* *(Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt)* *Str. 11* *(Straße, Platz Nr.)*

Angaben zur Person

Ich bin geboren am *20.6.1894*

Ich bin Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333)

und — deutscher¹⁾ — — Staatsangehörigkeit¹⁾ — staatenlos¹⁾ —

Da ich — Jude deutscher Staatsangehörigkeit¹⁾ — staatenloser Jude¹⁾ — bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen angegeben und bewertet¹⁾.

Da ich Jude fremder Staatsangehörigkeit bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein inländisches Vermögen angegeben und bewertet¹⁾.

Ich bin verheiratet mit *Sally Meining* geb. *(Nachname der Ehefrau)*

Mein Ehegatte ist der Rasse nach — jüdisch¹⁾ — nichtjüdisch¹⁾ — und gehört der *Reiner* Religionsgemeinschaft an.

Angaben über das Vermögen

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. Anleitung Siff. 9):

Wenn Sie am 27. April 1938 land- und forstwirtschaftliches Vermögen besaßen (gepachtete Ländereien u. dgl. sind nur aufzuführen, wenn das der Bewirtschaftung dienende Inventar Ihnen gehörte):

Lage des eigenen oder gepachteten Betriebs und seine Größe in Hektar? (Gemeinde — Gutsbezirk — und Hofnummer, auch Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des eigenen oder gepachteten Betriebs? (z. B. landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betrieb, Weinbaubetrieb, Fischereibetrieb)	Handelte es sich um einen eigenen Betrieb oder um eine Pachtung	Wert des Betriebs R.M.	Bei eigenen Betrieben: Wenn der Betrieb noch Anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/2)
1	2	3	4	5

II. Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude) (vgl. Anleitung Siff. 10):

Wenn Sie am 27. April 1938 Grundvermögen besaßen (Grundstücke, die nicht zu dem vorstehend unter I und nachstehend unter III bezeichneten Vermögen gehörten):

Lage des Grundstücks? (Gemeinde, Straße und Hausnummer, bei Bauland auch Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des Grundstücks? (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Bauland)	Wert des Grundstücks R.M.	Wenn das Grundstück noch Anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/2)
1	2	3	4
<i>Gnapernale City</i>	<i>Gepf/pf. Haus</i>	<i>62,175</i>	<i>57,24 bel = 12,950 RM</i>

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

250 + 200 = 450

1/3 Teil = 600,70 2/3 Teil = 3

b) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art an Inländer oder Ausländer? (z. B. Hypotheken, Grundschuldforderungen, Darlehen, Einlagen als stiller Gesellschafter, solche Ansprüche auf Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Beträge, die am 27. April 1938 bereits fällig, jedoch noch nicht ausbezahlt waren, Tilgungsfonds, die zugunsten des Steuerpflichtigen angeammelt sind u. dgl.). — vgl. Anleitung Ziff. 16 —
 [Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben sind nicht hier, sondern nachstehend zu c) anzugeben.]

Art der Forderung (z. B. Hypothek, Darlehen)	Name und Anschrift des Schuldners	Nennbetrag der Forderung	Zins- satz ¹⁾	Vertragliche Laufzeit bis ²⁾	Bemerkungen (z. B. über Umrechnung einer ausländischen Währung)
1	2	3	4	5	6
Guthaben am den Mische des Buchen ausgegebenen Grundbesitz in Suakewale City	Zu Händen des Händlers der ausgegebenen Grundbesitz A. Koenigsberg Suakewale City	7000 5000			1938 1939

c) Zahlungsmittel, Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben? (vgl. Anleitung Ziff. 16) 10 R.M.
 Die Beträge in ausländischer Währung und die angewandten Umrechnungssätze sind im einzelnen ggf. auf einer Anlage anzugeben.
 d) Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften? (vgl. Anleitung Ziff. 17) R.M.

Name der Genossenschaft, Ort der Geschäftsleitung:

220,60 fl
578 fl
137,875
Kurs
138,14

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit 2/3
der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswert? (vgl. Anleitung Ziff. 18) ... 191 R.M.

Name der Versicherungsgesellschaft:

Nr. des Versicherungsscheins:

N.V. Rotterdamse Verzekerings Societeit
86706 "A.R. Lingner" 1/3 fl.

Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Rechtenrechte? (vgl. Anleitung Ziff. 19): Welchen Wert
hatte die einjährige Nutzung? R.M. Seit wann stehen Ihnen die Nutzungen zu?

Seit 19 Bis wann stehen Ihnen die Nutzungen zu? Bis 19

(Galls das Recht mit dem Ableben einer Person erlischt, sind auch Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben.)
 Welchen Kapitalwert hatte das Recht? R.M.

g) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen?
(vgl. Anleitung Ziff. 20) R.M.

h) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen? R.M.

i) Anderes nicht unter a bis h fallendes »sonstiges Vermögen«? (vgl. Anleitung Ziff. 21) R.M.

(z. B. Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen, solche Gewerbeberechtigungen, die nicht dem Berechtigten selbst ausgeübt werden.)
 Art der Gegenstände und Errechnung ihres Werts sind hier anzugeben. R.M.

Zu g) 4 Perlen sind 1 Kett zum Rahmen des Haarschacke
Zwei Kapseln Bedarf

- x Haarschacke 3 St. Messer 700 ✓
- 3 Zahne 2000 ✓
- 1 Kapsel 2000 ✓
- 2 Beilhacke 900

- 1) Einrücklich eines etwa vereinbarten Verwaltungskostenbeitrags. — 2) Bei Pfandhypotheken ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem die Rückzahlung frühestens verlangt werden kann, bei Kündigungshypotheken (ohne feste Mindestlaufzeit) ist die Kündigungsfrist anzugeben.
- 2 St. grüne Messer 600 ✓
 - 1 Kett " 180 ✓
 - 2 St. gr. Kapseln 1800 ✓
 - 1 St. kleine Kapseln 600 ✓
 - 2 St. gr. Kapseln 1800 ✓
 - 2 Kett " 800 ✓
 - 2 Silberbesteck 900

Pension
6

191 R.M.
Orl
ausgeführt
01/3/39
17/7/31

Oberfinanzdirektion Hamburg

- F 229 - BV 413 b -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 13, den 25. August 1953
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
(dreifach)
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



1791
v. 1. Abschriften an RA R. Poch In der Rückerstattungssache
von Billigung und 10 *Sta. Tapm.* - 1. Wik 174/22 E - 912/52
2. *Sachen* } *f. S. I. B.* II/Z 2391
- Am 15. (F.) (Hamburg u.A. *bei 1) ab 7/13 B* Deutsches Reich
Heinrich Polke

wird zu dem Beschluss vom 27.5.1953 und dem Schriftsatz der Antragsteller vom 8.5.1953 wie folgt Stellung genommen:

Gold-, Schmuck- und Silbersachen

Laut den hier vorliegenden Unterlagen sind folgende Ablieferungen vorgenommen worden:

- a) Gold- und Silbersachen am 4.7.39 (Abl. Besch. Nr. 980)
gegen RM 144,-- netto,
- b) Silbersachen - Datum unbekannt - (Abl. Besch. Nr. 2821)
gegen RM --,90 netto,
- c) Silbersachen im Juli 1940 (Aufstellung J. Hilcken)
gegen RM 36,-- netto,
- d) Schmucksachen am 4.7.39 an Städt. Leihanstalt Berlin -
Erlös unbekannt.

Nach den von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden in ständiger Praxis angewandten Bewertungsgrundsätzen errechnet sich der Schadenswert der unter a) bis c) aufgeführten Ablieferungen wie folgt:

zu a)	=	RM	1.010,56
" b)	=	"	10,10
" c)	=	"	528,30

zusammen RM 1.548,96

Insoweit könnte einem RM-Feststellungsbeschluss in der genannten Höhe zugestimmt werden.

Entziehungszeitpunkt: 4.7.39 für RM 1.020,66
und 15.7.40 " RM 528,30

Wegen der unter d) genannten Schmucksachen (1 Platinhalskette mit gold. Anhänger, 1 gr. u. 2. kl. Brillanten) wird gebeten, durch einen Sachverständigen den Mindestwert schätzen zu lassen, weil Anhaltspunkte wie Verwertungserlös, Edelmetallgewicht, Facon- und Schmuckwert nicht bekannt sind.

Im Auftrag

Res. Prof.
(Kuhfus)

DR. HEINRICH POLKE

RECHTSANWALT

Fernsprecher: Sammlnr. 32 10 11

Wohnung 44 36 66

Fernschreiber: 021 2391 Commerz- und Disconto-Bank

Bankkonto: Commerz- und Disconto-Bank

Postscheckkonto: Hamburg 784 33

HAMBURG, den 29. Oktober 1953

Ness 7-9

P/Bä.

24

An das

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36



Betr.: Aktenzeichen 1 WiK 912/52
II/Z.2391

In der Rückerstattungssache

Friedeberg u.A. ./.. das Deutsche Reich

ist es notwendig, zur Vorbereitung des einzuholenden Sachverständigengutachtens auf folgendes hinzuweisen:

Die Antragstellerin, Frau Adelheid Friedeberg geb. Pessel, hatte aus dem Nachlass ihres Schwiegervaters aus erster Ehe u.a. ein Paar Ohrringe mit großen Brillanten geerbt, die sie nicht tragen wollte, weil die Brillanten zu groß und "protzig" waren. Deshalb wurde das Kolloier angefertigt, dessen Wert jetzt zur Begutachtung steht. Für dieses Kolloier wurde als großer Brillant der eine Ohrring verwendet, während die 2 kleinen Brillanten aus Ringen genommen wurden. Das Gold der beiden Ohrringe wurde als Anhängsel zu dem Kolloier verarbeitet. Den Brillanten aus dem zweiten Ohrring, der also in Art und Größe dem großen Brillanten im Kolloier genau entspricht, verwendete man für eine Brosche, die sich noch jetzt im Besitz der Antragstellerin zu 2) befindet und daher zum Vergleich herangezogen werden kann. Die Brosche hatte die Antragstellerin zu 2) anlässlich einer gemeinsamen Reise der Antragsteller zu 1) und 2) im Februar 1937 Freunden in der Schweiz zur Aufbewahrung übergeben, die ihr die Brosche später ins Ausland nachsandten.

Die Antragsteller haben nunmehr den Brillanten in der Brosche einem Juwelier in Buenos Aires zur Nachmessung übergeben, der festgestellt hat, daß es sich um einen Brillanten von 2 3/4 Karat handelt. Dieser Juwelier ist der Überzeugung, daß die beiden kleinen Brillanten des Kolloiers zusammen mindestens die Größe des großen Brillanten gehabt haben müssen, da anderenfalls das Aussehen des Kolloiers gemindert worden wäre, zumal es keine

2

andere Möglichkeit gab, als alle drei Brillanten auf dem Anhängsel anzubringen. Die beiden kleinen Brillanten werden also zusammen ebenfalls $2 \frac{3}{4}$ Karat gehabt haben.

Das Gewicht eines Karats wird mit $\frac{2}{10}$ Gramm errechnet, insgesamt müssen demnach die 3 Brillanten 1,10 Gramm gewogen haben. Da die feine Platinkette und auch das Anhängsel ein geringes Gewicht hatten, dürfte unter Zugrundelegung eines Gewichts von 1,10 Gramm für die 3 Brillanten sich ein Gesamtgewicht von $2 \frac{3}{4}$ Gramm ergeben, wie dies auch die Leihanstalt bestätigt.

Kunz
Rechtsanwalt

- 1/ Abschrift an DFD
- 2/ Abschrift an Herrn Sachverst.
- 3/ nach Abschrift

3/11.53 JH

an 1) ab 4/11.53
freie
zu 2) ab d. d. off. act. 22 RI

25

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen
Gegründet 1882

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01

HAMBURG 1, den 20. Nov.
Spitalerstraße 12, Semperhaus



Betrifft: Rückerstattungssache
Sally Friedeberg
1 Wik. 912/1952

An Landgericht Hamburg
1. Wik.

Nach Studium der Akten obiger Rückerstattungssache sind keine konkreten Unterlagen, woraus sich der Wert des beantragten Schmuckstückes mit Brillanten positiv errechnen lässt. Besonders da auch keine Abrechnung von Berlin darin enthalten, ist eine Schätzung nach den Angaben nicht möglich. Wenn es sich tatsächlich um Steine der angegebenen Grösse handelt spielt bei der Wertberechnung die Qualität wie Reinheit, Farbe etc. die grösste Rolle.

Aus diesem Grunde kann ich nur den Mindestwert für dieses Schmuckstück angeben, vorausgesetzt, dass die angeblichen Grössen der Steine, wie angegeben waren.

Danach schätze ich den Mindestwert für dieses Schmuckstück auf

RM. 3.025.-) gemeiner Wert am Tage der Entziehung)

Bevollmächtigter Sachverständiger
gez. Otto Hilcken
Hamburg

- 1.) 1/2 Abdruck an beide P.
- 2.) Nur Geschäfts-Pflichtliches
- 3.) für Gebührenausweisung (keine Bedenken)

Fi) 2x ab 24/11.53

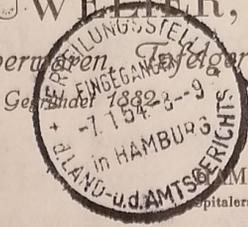
23./11.53 JH

Fi 24/12.53

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01



HAMBURG 1, den 6. Jan. 1954
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Betrifft: Rückerstattungssache Sally Friedeberg
1. Wik. 912/52 II/Z! 2391

An Landgericht Hamburg, 1 Wik

Zu den Einwendungen des Vertreters des Antragstellers vom 29.10.53 und Schriftsatz vom 23.12.53 in obiger Sache, führe ich wie folgt aus:

Es wird darin eine Rechnung aufgestellt, die in keinem Falle stimmt. Es wird ausgeführt, dass die Leihanstalt das Gesamtgewicht des Kollieranhängers mit Brillanten und Platinkette mit 2.3/4 gr. angegeben hat. Danach wurde ausgerechnet, dass die 3 Brillanten 1.10 gr gewogen haben müssten und da 1 Karat = 2/10 gr ist, die 3 Brillanten also zus. 5.5 Karat Gewicht hatten.

Die Tatsache ist, dass die dünnste Platinkette jedoch 2 gr wiegt, dazu kommt dann noch die Fassung für die Brillanten, die aber bei derartig grossen Brillanten, wie diese angeblich gewesen sein sollen, mindestens 3/4-lgr. wiegen würde.

Auch die vertretene Ansicht, rot angestrichener Satz Blatt 24 der Akten: "Dieser Juwelier ist der Ueberzeugung, dass die beiden kleinen Brillanten des Kolliers zusammen mindestens die Grösse des grossen Brillanten gehabt haben müssen, da anderenfalls das Aussehen des Kolliers gemindert worden wäre, zumal es keine andere Möglichkeit, als alle 3 Brillanten auf dem Anhängsel anzubringen" muss ich vollkommen verneinen. Es wurde oft ein grösserer Brillant als Kollieranhänger gearbeitet, wobei denn noch 2-3 kleine mit verarbeitet wurden.

Es ist hier jedoch unbedingt das Gesamtgewicht von 2 3/4 gr der Ankaufsstelle zu berücksichtigen und daraus ist zu schliessen, dass selbst der grosse Brillant kaum ein Gewicht von 2 3/4 Karat also = 0.575 gr. hatte. Von den beiden anderen Brillanten ganz zu schweigen, da der Kollieranhänger mit Kette schon gut 2.5 gr gewogen haben muss. Ich schätze daher das Gewicht der beiden kleinen Brillanten auf höchstens zus. 1/2 Karat, wenn nicht weniger. Da ich mir aber über die Qualität der Brillanten kein Bild machen kann, habe ich den gemeinen Wert (in diesem Falle Mindestwert) auf RM. 3.025.- geschätzt und habe aus den dargelegten Gründen keine Veranlassung eine andere Auffassung zu vertreten.



1. Wik

Otto Hilcken

Anlage 1
Aufstellung von Silbersachen.

Eigentum von Sally ~~Israel~~ Friedeberg, Hamburg 13,
Rothenbaumchaussee 233.

123
49

- 1 Gemüselöffel ✓
- 2 Kompottlöffel ✓
- 12 Fischmesser ✓
- 12 Fischgabeln ✓
- 11 Frühstücksmesser ✓
- 12 Frühstücksgabeln ✓
- 4 Messer ✓
- 4 Gabeln ✓
- 4 Esslöffel ✓
- 4 Teelöffel ✓

326

Es wird bescheinigt, dass die vorstehenden Gegenstände im Schliessfach Nr. 2192 verschlossen sind. Ueber den Inhalt des Faches kann nur mit Genehmigung der Devisenstelle Hamburg verfügt werden.

Jch, Sally ~~Israel~~ Friedeberg, erkläre ausdrücklich, dass ich die in dem Schliessfach befindlichen Wertsachen mit Devisen auflösen und entsprechenden Antrag bei der Devisenstelle stellen werde.

Jch erkläre auch ausdrücklich und unwiderruflich, dass die Deutsche Bank Filiale Hamburg ohne meine Zustimmung über den Inhalt des Faches verfügen kann.

Jch bevollmächtige und beauftrage die Deutsche Bank Filiale Hamburg unwiderruflich, die nicht bis zum 15. November 1939 durch Devisenzahlung ausgelösten Gegenstände an eine öffentlich Ankaufsstelle zu veräußern und den erzielten Erlös unter Abzug der Unkosten und Gebühren meinem Auswandererkonto gutzubringen.

Hamburg, den 30. März 1939.

Sally Friedeberg

DEUTSCHE BANK FILIALE HAMBURG

Stahlkammer

Boon *Widm*

DEUTSCHE BANK FILIALE HAMBURG

Widm *Boon*

in Firma:

J. Hilcken

Juwelier

Hamburg, Spitalerstraße 72

Seemannshaus

Otto Kierren

Beeidigter Sachverständiger
der Industrie- u. Handelskammer
Einzelhandelsabteilung
Hamburg

Umlap 2

1214

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren
Tafelgeräte u. Besteckausrüstungen
Gegründet 1882

50

372

Bankkonto: Deutsche Bank Filiale Hamburg,
Depositen-Kasse R, Spitalerstr.
Fernsprecher: 32 64 01

HAMBURG, den 21. April 1938
Spitalerstr. 12, Semperhaus

Paket Nr. 1

Bescheinigung

Die im Depot der "deutschen Bank" befindlichen silbernen Bestecke von Herrn Sally Friedberg, Hamburg, habe ich taxiert, verpackt und versiegelt.

2 Kompostlöffel

1 Gemüselöffel.....	Mk. 5.-
✓ 12 Fischessbestecke.....	" 54.-
12 Dessertgabeln.....	" 24.-
✓ 12 Dessertmesser.....	" 17.80
4 Esslöffel.....	" 12.-
4 dito Wabeln.....	" 12.-
4 Messer.....	" 4.50
4 Kaffeelöffel.....	" 4.-

Gewicht cr. 2.850gr zus. Mk 133.30

30
 31.7.39
 Seandert
 Kompostlöffel
 Messer
 abgezeichnet



Wert : Reichsmark : (Hinhundertneunundzwanzig)50/00



in Firma:

J. Hilcken
Juwelier
Hamburg, Spitalerstraße 12
Semperhaus

Otto Kierren
Beeidigter Sachverständiger
der Industrie- u. Handelskammer
Einzelhandelsabteilung
Hamburg

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. - 44,47. -

14. SEP. 1954

[Signature]
Justizinspektor

38

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 912/52

II/Z 2391 -

Beschluß

17. Mai 1954 *[Signature]*

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 x Parteien
 - x Beteiligte mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
 - Landgericht
 - f. Verap. Kontz.
 - Grundbuchamt
- 3) Form B ab zum

21.5.54 *[Signature]*

Abam: 22. Mai 1954 *[Signature]*

14 Zentralamt mit CC 16 *[Signature]* 14.9.54

In der Rückerstattungssache

- 1. Sally Friedeberg
Buenos Aires,
- 2. Adelheid Friedeberg geb. Pessel
Buenos Aires,
- 3. Fredy Zadik Buenos Aires,
Antragsteller,

Bevollmächtigter:

RA.Dr.Heinrich Polke Hamburg, Ness 7 - 9, 26.5.

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg- Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5, 22.5.
Az.: F 229 - BV 413 b -,
Antragsgegner,

Rechtskraftzeugnis

ist der OFJ
auf Grund Zust. Urk. v.
d. B. u. d. Ger. Schr. d.
Ger. (S. 106, 210) v.
am 12. AUG. 1957 12 erteilt

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr.Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Engelshall,
- 3.) Gerichtsassessor Dr.Schröer

am 12.Mai 1954 beschlossen:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für
den Verlust von Gold-, Silber- und Schmucksachen
im Werte von RM 4.895,10 wird unter Abweisung
weitergehender Feststellungs- und Leistungsan-
sprüche

Schm.

[Handwritten notes]
Form. D. 11. 11. 54

39

Rückerstattungsansprüche zu Gunsten der Antragsteller zu 1) und 2) festgestellt.

Entziehungstage:

- für RM 4.491,10 = 4.Juli 1939,
- für RM 404,-- = 4.Juli 1940.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e:

Die Antragsteller sind jüdischer Abstammung und haben das Reichsgebiet im Jahre 1939 verlassen. Sie haben ihre Wertsachen wie folgt abgeliefert:

- a) Gold- und Silbersachen laut Quittung Nr.980 vom 4.Juli 1939 mit einem Erlös von RM 160.--,
- b) Silbersachen laut Quittung Nr.2821 mit einem Erlös von RM 1.--,
- c) Silbersachen laut Aufstellung des Juweliers Hilcken vom 21.April 1939 im Schätzungserlös von RM 40.--. Diese Sachen waren durch den Juwelier Hilcken mit RM 133,30 taxiert worden, (vgl.Anlage 2 zum Schriftsatz vom 20.Oktober 1952).
- d) Nach Berlin/abgelieferte Schmucksachen, und zwar

- 1 Platin Halskette mit gold.Anhängsel und 3 Brillanten.

Ein Erlös für dieses Stück hat sich nicht feststellen lassen.

Die Antragsteller haben frist- und formgerecht

Rückerstattungs-

Rückerstattungsansprüche angemeldet. Die Ersatzansprüche wegen dieser Wertgegenstände werden im vorliegenden Verfahren nur von den Antragstellern zu 1) und 2) verfolgt (zu vgl. Sitzungsniederschrift vom 25. Februar 1953, Bl. 9 I. d.A.). Sie verlangen Ersatz für den Verlust dieser Wertsachen, den sie auf einen Gesamtbetrag von RM 14.981.-- angeben. Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 26. Oktober 1952 (zu vgl. Bl. 36/37 I.d.A.) und vom 8. Mai 1953 (zu vgl. Bl. 11 ff II.d.A.) Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat sich gemäß Schriftsatz vom 25. August 1953 mit der Feststellung seiner Ersatzpflicht in Höhe von RM 1.548,96 einverstanden erklärt.

Gemäß Beschluß vom 25. September 1953 ist ein Gutachten des Juweliers Hilcken über den Wert der am 4. Juli 1939 nach Berlin abgelieferten Platin Halskette mit 3 Brillanten eingeholt worden.

Der Sachverständige hat mit Gutachten vom 20. November 1953 (zu vgl. Bl. 25 d.A.) den Mindestwert dieses Schmuckstückes am Tage der Entziehung mit RM 3.025.- angegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten Bezug genommen.

Die Antragsteller wenden sich gegen dieses Gutachten mit der Begründung, daß die vom Sachverständigen zugrundegelegte, aus der Ablieferungsbescheinigung ersichtliche Gewichtsangabe nicht stimmen könne. Sie hätten einen Juwelier in Buenos Aires zu Rate gezogen und seien zu dem Ergebnis gekommen, daß der Verkaufspreis für die 3 Brillanten dieser Gewichtsklasse sich auf zusammen **DM 3.485.-** belaufe, mithin der von ihnen genannte Wert von **DM 3.940.-** für das ganze Schmuckstück keineswegs zu hoch gegriffen sei. Im übrigen könne nicht der Verkaufspreis zugrundegelegt werden, sondern die Ersatzpflicht des Antragsgegners bestimme sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

Der

Der Sachverständige hat sein Gutachten vom 20. November 1953 durch die Nachträge vom 6. Januar 1954 und 25. März 1954 (zu vgl. Bl. 29 und 34 d.A.) ergänzt und seine Schätzung näher begründet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Äußerungen des Sachverständigen Bezug genommen.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Der geltend gemachte Anspruch ist in der zuerkann- ten Höhe begründet. Die Wertsachen der Antragsteller zu 1) und 2) sind durch das Deutsche Reich ungerechtfertigt entzogen worden, wie keiner näheren Ausführungen bedarf. Der Antragsgegner ist daher in Höhe des Zeitwertes der abgelieferten Sachen ersatzpflichtig. Eine Vermutung für den Umfang des durch die Ablieferung der Wertsachen entstandenen Schadens besteht nicht, sodaß die Antrag- steller den Beweis für den Zeitwert der Gegenstände, auf den sie in diesem Verfahren Anspruch haben, erbringen müs- sen. Grundlage für eine Schätzung des Zeitwertes bilden die der Kammer für einen Teil der abgelieferten Wertsachen bekannt gewordenen Schätzungserlöse der öffentlichen Ankaufsstellen. Im Zeitpunkt der Ablieferung der Wert- sachen wurde Silber mit einem Betrage bezahlt, der um das 11-fache unter dem Materialwert lag. Der Zeitwert für Gold lag um das 6-fache über den von den Ankaufsstellen gezahlten Erlösen. Hiernach ergeben sich für die im einzelnen abgelieferten Gegenstände folgende Wertberech- nung:

a) Für die gemäß Quittung Nr.980 vom 4.Juli 1939 abgelieferten Gold- und Silbersachen im Schätzungserlös von RM 160.- ein vermutlicher Zeitwert von RM 1.600.-. Das Silbergewicht hat 480 g. betragen, das Goldgewicht ist nicht bekannt. Die Kammer nimmt an, daß der Zeit- wert für die abgelieferten Gold- und Silbersachen im

Durchschnitt

42

Durchschnitt den 10-fachen Wert des Schätzungserlöses betragen hat. Demnach ist der Zeitwert für diese Gegenstände auf RM 1.600.- zu veranschlagen.

b) Die in der Quittung Nr.2821 aufgeführten Silbersachen haben danach einen Schätzungserlös von RM 11.-- gehabt.

c) Die im Juli 1940 abgelieferten Silbersachen (zu vgl. die Aufstellung des Juweliers Hilcken vom 21. April 1939) sind auf RM 440.- zu schätzen.

d) Die Schätzung des Zeitwertes der abgelieferten Platin Halskette bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Das Schmuckstück ist nicht mehr vorhanden und hat infolgedessen dem Sachverständigen bei der Begutachtung nicht vorgelegen. Mit Recht geht aber der Sachverständige davon aus, daß das in der Ablieferungsbescheinigung angegebene Gewicht der Kette und der Steine zutrifft. / Die Schätzung eines Mindestwertes am Tage der Entziehung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Kammer folgt daher dem Gutachten des Sachverständigen Hilcken hinsichtlich dieser Wertschätzung. Es ist gerichtsbe-
/ kannnt, daß insbesondere die Schätzung von Edelsteinen, wie Brillanten, ohne Augenscheinseinnahme praktisch nicht
/ möglich ist; denn das Gewicht ist für den Wert der Edelsteine nicht allein ausschlaggebend. Es kommen eine Reihe von Faktoren, wie z.B. die Lupenreinheit und der Schliff, hinzu, die nur durch eine gründliche Augenscheinseinnahme zuverlässig festgestellt werden können. Dem Sachverständigen stehen derartige Untersuchungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung. Andererseits berücksichtigt die Kammer, daß die Antragsteller ohne ihr Verschulden den Besitz des Schmuckstückes verloren haben und die Unmöglichkeit einer genauen Schätzung
des

43

des Wertes der Kette in diesem Verfahren auf der Entziehungshandlung des Deutschen Reiches beruht. Trotzdem ist dem Sachverständigen im Ergebnis, wie auch in der überzeugenden Begründung allen Umfanges zu folgen. Für die Kette mit Brillanten ist daher ein Wert von RM 3.025.- als Zeitwert einzusetzen.

Danach ergibt sich, daß der Wert der abgelieferten Gold-, Schmuck- und Silbersachen insgesamt

Goldsachen und Silbersachen (Quittung Nr.980)	RM 1.600.-
Silbersachen (Quittung Nr. 2821)	RM 11.-
Silbersachen (laut Aufstellung Hilcken)	RM 440.-
Platin Halskette	<u>RM 3.025.-</u>
	RM 5.076.-

betragen hat. Hiervon müssen sich die Antragsteller zu 1) und 2) die ausgezahlten Erlöse anrechnen lassen. Diese haben für die zu a)/c) genannten Gegenstände RM 180,90 betragen. Die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches beläuft sich demnach auf RM 4.895,10. In dieser Höhe war die Ersatzpflicht des Antragsgegners festzustellen.

Leistungsansprüche gegen das Deutsche Reich bestehen nicht. Die von den Antragstellern zu 1) und 2) abgelieferten Gold-, Schmuck- und Silbersachen sind nicht mehr vorhanden, sodaß die gleichen Stücke nicht zurückgegeben werden können. Der Verlust dieser Wertsachen beruht auf schuldhaften Verwaltungsmaßnahmen des Antragsgegners. Es besteht aber im vorliegenden Verfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, wie beider Wiedergutmachungskammern keine

Verpflichtung

44

Verpflichtung des Deutschen Reiches zur Leistung gleichwertiger Wertsachen oder eines auf DM lautenden Geldbetrages. Das Rückerstattungsgesetz ermöglicht lediglich die Feststellung der Ersatzpflicht des Antragsgegners, wobei auf den Zeitpunkt des Verlustes der Vermögensgegenstände, im vorliegenden Fall der abgelieferten Gold-, Schmuck- und Silbersachen, abzustellen ist. Insoweit ist den Antragstellern gegen das Deutsche Reich ein Schadenersatzanspruch erwachsen, der seinem Inhalt nach auf einen RM-Betrag gerichtet ist. Die Umstellung dieses RM-Betrages in DM bzw. die Erfüllung des hier festgestellten Anspruchs ist weder im Rückerstattungsgesetz, noch im Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387 ff) geregelt. § 14 des 3. UG zum Währungsgesetz hat die Umstellung der RM-Verbindlichkeiten des früheren Deutschen Reiches jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Außerdem steht das Kriegsfolgeschlußgesetz noch aus. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Erfüllung der hier festgestellten Ansprüche vorzugreifen. Der Anspruch der Antragsteller zu 1) und 2) bleibt daher auf einen Feststellungstitel beschränkt.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung mit der Kostenfolge aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

In bezeichneter Rechtsangelegenheit bis zum 29. Aug. 1954 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 31. Aug. 1954

Die Geschäftsstelle
Hanseatischen Oberlandesgerichts



[Handwritten signature]
Justizinspektor